

| | |
|---|--|
| Freiwillige Feuerwehr Bretten Fax: 07252/5045-55 E-Mail: feuerwehr@bretten.de Polizei Bretten Fax: 07252/5046-44 | Anzeige einer Feuerstelle (nur im Außenbereich) (Zutreffendes bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Abbrennen pflanzlicher Abfälle <input type="checkbox"/> Lagerfeuer <input type="checkbox"/> Brauchtumsfeuer |
| <p><u>Achtung, wichtige Änderungen zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen ab 09/2019!</u></p> <p>Pflanzliche Abfälle, die im Außenbereich direkt anfallen, dürfen nur noch ausnahmsweise verbrannt werden. Die Voraussetzungen einer Ausnahme hat der Entsorgungspflichtige (Grundstückseigentümer, Bewirtschafter etc.) selbst zu prüfen.</p> <p>Voraussetzung für eine Ausnahme: JA NEIN</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfuhr zum nächsten Grünschnittsammel- oder Häckselplatz ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. - Abfuhr technisch nicht möglich oder unzumutbar (z.B. sehr steile und schwer zugängliche Flächen) - Pflanzenmaterial ist mit der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ befallen <p>Ist ein nachweislicher Ausnahmefall gegeben, dürfen die pflanzlichen Abfälle im Außenbereich verbrannt werden.</p> | |
| Anzeigende(r), Verantwortliche(r): Name, Vorname | |
| Straße, Hausnummer, Ort | |
| Telefon, Mobiltelefon | |
| Feuerstelle: Gewinn, Flurstück-Nummer, Gemarkung | |
| Tag der Verbrennung:/ des Feuers, Uhrzeit (von – bis): | |
| Bemerkungen: | |
| Datum, Unterschrift | |

Hinweis: Diese Anzeige dient dazu, die Ortspolizeibehörde der Stadt Bretten, die Feuerwehr und die Polizei von Ihrer Feuerstelle in Kenntnis zu setzen. Sofern notwendig, erteilen wir – insbesondere bei Brauchtumsfeuern und dem Abbrennen pflanzliche Abfälle - weitere Auflagen. Bei extremen Wettersituationen (Trockenheit, Hitze, starker Wind) müssen wir uns (ggf. auch kurzfristig) vorbehalten, die beabsichtigte Feuerstelle zu untersagen. Geben Sie bitte unbedingt eine Mobilrufnummer an, unter der Sie an der Feuerstelle zu erreichen sind. Ebenso sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

Bitte senden Sie uns das Formular vollständig ausgefüllt möglichst **eine Woche** vor dem geplanten Termin an die oben genannte Adresse oder Fax-Nummer zurück. Vielen Dank!

Von dieser Anzeige erhalten die zuständige Feuerwehrabteilung und das Polizeirevier Kenntnis.

Allgemeine Hinweise:

Abbrennen pflanzlicher Abfälle. Das Abbrennen pflanzliche Abfälle ist in einer speziellen Verordnung geregelt und sind nur noch in Ausnahmefällen zulässig. Diese Ausnahmen sind jedoch zwischenzeitlich strenger auszulegen. Das betrifft sowohl Landwirte, Gärtner als auch Privatpersonen. Demnach dürfen nur pflanzliche Abfälle, die auf einem Grundstück im Außenbereich angefallen sind, auf diesem auch verbrannt werden. Sie müssen zur Verbrennung zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden, ein flächenhaftes Abbrennen ist nicht erlaubt. Um sicherzustellen, dass keine Tiere in Mitleidenschaft gezogen werden, sind die Abfälle erst kurz vor dem eigentlichen Verbrennen aufzuschichten. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Jegliche andere Stoffe (Holz, Karton, Abfälle etc.) dürfen nicht verbrannt werden, weil dies eine unerlaubte Abfallbeseitigung darstellt.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

200 m von Autobahnen,
100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen,
50 m von Gebäuden und Baumbeständen.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Die Verbrennung ist nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erlaubt. Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut vollständig erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.

Lagerfeuer sind ständig zu beaufsichtigen und so niedrig zu halten, dass sie ständig beherrschbar sind. Die Feuerstelle soll grundsätzlich eingefasst sein, die unmittelbare Umgebung von Bewuchs frei sein. Zum Verbrennen darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden. Feuer und Glut müssen beim Verlassen vollständig erloschen sein. Lagerfeuer dienen der Verwertung von Brennmaterial zum Beispiel für Wärme, Licht oder Kochstelle.

Brauchtumsfeuer sollten mit besonderer Sorgfalt geplant werden. Da diese Feuer immer mit Publikum stattfinden, sollte besondere Sorgfalt auf die Einhaltung von Sicherheitsabständen angewandt werden. Da diese Feuer eine gewisse Größe erreichen, empfiehlt sich grundsätzlich die Absprache mit der örtlichen Feuerwehr. Je nach Umständen ergehen hierzu von der Ortpolizeibehörde zusätzliche Auflagen. Brauchtumsfeuer dienen der Verwertung des Brennmaterials.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt gerne zur Verfügung.